

Produktinformationsblatt

für die Haftpflichtversicherung

Mit den nachfolgenden Produktinformationen möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Ihnen angebotene Haftpflichtversicherung geben. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Ihnen hiermit zur Verfügung gestellten Informationen nicht abschließend sind, sondern Ihnen lediglich einen Überblick verschaffen sollen.

Der gesamte Vertragsinhalt und all Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich vielmehr aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind allein die dort getroffenen Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Je nach Ihrem individuellen Bedarf bieten wir Ihnen Haftpflichtversicherungsschutz für die Sparten

- Privathaftpflicht
(Als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung möglich):
 - Lehrerhaftpflicht
 - Gewässerschadenhaftpflicht
- Tierhalterhaftpflicht
- Sportboothaftpflicht
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
- Bauherrenhaftpflicht
- Jagdhaftpflicht

1.1 Privathaftpflicht

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens' für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch Tierhalterhaftpflicht gesondert zu versichern sind. Gleichermaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für kleinere Bauvorhaben, bei deren Bautätigkeit entstehende Schäden Sie als Bauherr haften. Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu einem Jahr einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer getroffen werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind zunächst Ehepartner, vertraglich benannte Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder der Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der beigefügten Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

1.2 Lehrerhaftpflichtversicherung

Als Zusatzrisiko zur Privathaftpflichtversicherung können Sie Ihr Haftungsrisiko als beamteter oder angestellter Lehrer versichern.

Danach versichern wir Sie in Ihrer Stellung als Lehrer bei der Erteilung von Nachhilfestunden oder der Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen. Wir versichern Sie beispielsweise dann, wenn sich bei einem Schülersausflug einer Ihrer Schüler schwer verletzt und Ihnen vorgeworfen wird, dass dies nur aufgrund Ihrer Unachtsamkeit geschehen sei.

Grundsätzlich versichern wir in diesem Zusammenhang auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen soweit es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt bis zu einem Jahr handelt.

Haftpflichtansprüche aus Forschungs- sowie Lehrtätigkeiten im Ausland sind jedoch nicht versichert.

Einzelheiten dazu finden Sie in den im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

1.3 Tierhalterhaftpflicht

Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen. Dies gilt auch für Schadensfälle, die bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten von bis zu einem Jahr entstehen. Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete

Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Eine spezielle Tierhalterhaftpflichtversicherung kann für Hundehalter und für Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) abgeschlossen werden. Demgegenüber sind Schäden durch zahme, kleine Haustiere wie Katzen, Meerschweinchen und Wellensittiche bereits durch die Privathaftpflichtversicherung und Jagdhunde ggf. über Ihre Jagdhaftpflichtversicherung erfasst, während gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere über eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert werden.

1.4 Sportboothaftpflicht

Wir versichern die Gefahren, die von dem Halten, Besitz oder Gebrauch von Wassersportfahrzeugen ausgehen.

So zum Beispiel, wenn Sie bei einer Fahrt mit Ihrem Motorboot einen Schwimmer übersehen und diesen schwer verletzen. Unsere Versicherungsleistung besteht darin, dass wir überprüfen, ob und in welcher Höhe gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Die zu Recht erhobenen Ansprüche zahlen wir. Die zu Unrecht erhobenen Ansprüche wehren wir ab. Wenn Sie verklagt werden, vertreten wir Sie vor Gericht und übernehmen dabei die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten.

In unseren Versicherungsbedingungen haben wir festgelegt, welche Risiken von uns versichert sind und welche nicht, so zum Beispiel welche Personen mitversichert sind und welche Bereiche wir nicht versichern.

Danach ist es nicht versichert, wenn der Führer des Wassersportfahrzeuges beim Eintritt des Schadens nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt – soweit eine solche behördlich vorgeschrieben ist. Näheres dazu finden Sie in den Zusatz-Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Sportboothaftpflichtversicherung.

Die Ihnen angebotene Sportboothaftpflichtversicherung erfasst ausschließlich solche Ansprüche, die aus dem Halten, Besitzen und Gebrauchen von Wassersportfahrzeugen ausgehen, die ausschließlich zu **privaten** Zwecken verwendet werden.

1.5 Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten.

Denn alle Grundstücksbesitzer sind einem nicht zu unterschätzenden Haftpflichtrisiko aufgrund der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht ausgesetzt. Sie haben bestimmte Vorkehrungen zu treffen, die Passanten sowie Besucher vor Schaden bewahren sollen.

Hierzu Beispiele, die Ihnen zeigen sollen, welchen Risiken Sie als Haus- und Grundbesitzer ausgesetzt sind:

So haften Sie beispielsweise, wenn Sie den Gehweg vor Ihrem Haus bei Winterglätte nicht ausreichend streuen und ein Fuß-

gänger hinfällt, der sich eine schwere Knieverletzung zuzieht oder Sie Ihr Dach nicht ausreichend warten und bei einem Sturm durch herabfallende Dachziegel Menschen verletzt und parkende Autos beschädigt werden.

Unsere Versicherungsleistung besteht darin, dass wir überprüfen, ob und in welcher Höhe gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Die zu Recht erhobenen Ansprüche zahlen wir. Die zu Unrecht erhobenen Ansprüche wehren wir ab. Wenn Sie verklagt werden, vertreten wir Sie vor Gericht und übernehmen dabei die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten.

In unseren Versicherungsbedingungen haben wir festgelegt, welche Risiken von uns versichert sind und welche nicht.

Danach sind diejenigen Schäden versichert, die die Folge von Verstößen gegen Ihre Pflichten als Haus- und Grundbesitzer sind, wie z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung und Streuung von Gehwegen. Näheres dazu finden Sie in den Zusatz-Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

Wenn Sie auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb ausüben, ist dies durch die Ihnen angebotene **Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht** grundsätzlich nicht versichert. Vergleichen Sie dazu die Zusatz-Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.

1.6 Bauherrenhaftpflicht

Wir bieten Ihnen grundsätzlich Versicherungsschutz für Ihre Haftung als Bauherr. Sie schaffen durch Ihr Bauvorhaben eine Gefahrenquelle für sich und andere. Entstehen anderen Personen Schäden durch Ihr Bauvorhaben, können Sie von diesen in Anspruch genommen werden.

Das gilt auch dann, wenn Sie sachverständige Personen, wie Unternehmer, Handwerker oder Architekten, beauftragt haben. Auch dann haften Sie weiterhin für die Überwachung des Bauleiters/Bauunternehmers, so dass Sie bei Verletzung dieser Überwachungspflicht in Anspruch genommen werden können.

Unsere Versicherungsleistung besteht darin, dass wir Sie während der gesamten Bauzeit vor Schadenersatzansprüchen schützen, die durch das Bauvorhaben verursacht werden. Hierzu Beispiele, die Ihnen zeigen sollen, welchen Risiken Sie als Bauherr ausgesetzt sind:

- Durch die unzureichende Absicherung der Baugrube stürzt ein Passant und verletzt sich schwer.
- Herabfallendes Baumaterial verletzt Passanten und beschädigt parkende Autos.

Wir bieten Versicherungsschutz bis zur Höhe der festgelegten Versicherungssumme an.

Unsere Versicherungsleistung besteht darin, dass wir überprüfen, ob und in welcher Höhe gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Die zu Recht erhobenen Ansprüche zahlen wir. Die zu Unrecht erhobenen Ansprüche wehren wir ab. Wenn Sie verklagt werden, vertreten wir Sie

vor Gericht und übernehmen dabei die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten.

In unseren Versicherungsbedingungen haben wir festgelegt, welche Risiken von uns versichert sind und welche nicht, so zum Beispiel welche Personen mitversichert sind und welche Bereiche wir nicht versichern.

Danach bieten wir ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz grundsätzlich nur dann, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

Mehr dazu können Sie in unseren Zusatz-Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung nachlesen.

1.7 Jagdhaftpflicht

Die Jagdhaftpflichtversicherung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung, die jeder Jäger zur Ausstellung seines Jagdscheins bei der Jagdbehörde vorweisen muss.

Die Ihnen angebotene Jagdhaftpflichtversicherung versichert Sie als Jäger, Jagdpächter und Jagdherrn, Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher.

Dabei ersetzen wir den Schaden, den Sie einem anderen zugefügt haben, z. B. wenn ein baufälliger Hochsitz einstürzt, Ihr Jagdhund oder Ihr Beizvogel ein anderes Tier verletzt oder tötet, Sie durch den Gebrauch Ihrer Schusswaffe einen Schaden herbeiführen oder Ihr Jagdhund einen Verkehrsunfall verursacht.

Wir bieten Versicherungsschutz bis zur Höhe der festgelegten Versicherungssumme an. Unsere Versicherungsleistung besteht darin, dass wir überprüfen, ob und in welcher Höhe gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Die zu Recht erhobenen Ansprüche zahlen wir. Die zu Unrecht erhobenen Ansprüche wehren wir ab. Wenn Sie verklagt werden, vertreten wir Sie vor Gericht und übernehmen dabei die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten. In unseren Versicherungsbedingungen haben wir festgelegt, welche Risiken von uns versichert sind und welche nicht, so zum Beispiel welche Personen mitversichert sind und welche Bereiche wir nicht versichern. So schützt die Ihnen angebotene Jagdhaftpflichtversicherung nicht nur Sie als unseren Vertragspartner, sondern auch Personen, die Sie zur Leitung des Jagdbetriebes eingestellt haben sowie Treiber und sonstige Jagdgehilfen im Revier, bei Tätigkeiten, für die kein Jagdschein vorgeschrieben ist. Zudem sind die nicht gewerbsmäßigen Hüter Ihres Jagdhundes (beispielsweise durch ein Familienmitglied) versichert. Vergleichen Sie dazu die Zusatzbedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

Zudem ist die Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Einzelheiten finden Sie in den Zusatzbedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

Ansprüche, die sich aus dem Halten oder Führen eines Fahrzeuges ergeben, sind grundsätzlich nicht vom Versicherungsumfang erfasst. Näheres finden Sie in den Zusatzbedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung.

1.8 Gewässerschadenhaftpflicht

Versichert ist Ihre Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Öltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden.

Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, sind mitversichert, wenn sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (sog. Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind insoweit versichert, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch dann versichert, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

2. Angaben zur Höhe des Beitrags

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages und die entsprechende Zahlungsweise entnehmen Sie Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den jeweiligen Beitragsrechnungen.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Ziffer 9 der beigefügten AHB.

3. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Bitte beachten Sie, dass nicht alle denkbaren Fälle von dem Versicherungsschutz erfasst sind, sondern bestimmte Schäden vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Wir versichern zum Beispiel keine Ansprüche aufgrund von Schäden, die Sie gewollt, d. h. vorsätzlich, herbeigeführt haben oder Ansprüche aufgrund von Schadensfällen eines Angehörigen, der mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt oder im Versicherungsvertrag mitversichert ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Ausschlüsse, die den Ihnen angebotenen Vertrag betreffen, finden Sie in un-

seren Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Ziffer 7 AHB) und in den im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

4. Was ist bei Vertragsschluss zu beachten?

Damit es uns möglich ist, Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen zu können, sind Sie vertraglich verpflichtet, alle Ihnen im Antrag oder in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Unvollständige oder unrichtige Angaben können sich für Sie nachteilig auf den Umfang Ihres Versicherungsschutzes auswirken, da uns dies zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrages oder zur Vertragsanpassung berechtigen könnte. Darüber hinaus kann eine solche Pflichtverletzung dazu führen, dass wir nicht oder nicht in vollem Umfang zu unserer Versicherungsleistung verpflichtet sind und für den entstandenen Schaden nicht aufkommen oder Ansprüche abwehren.

Näheres zu den Pflichten, die Sie vor Vertragsschluss zu erfüllen haben (vorvertragliche Anzeigepflichten), finden Sie in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Ziffer 23 AHB).

5. Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu beachten?

Immer einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

Wenn Sie diesen Pflichten (Obliegenheiten) nicht nachkommen, kann dies sowohl Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag als auch unseren Leistungsumfang haben. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Ziffer 26 AHB).

6. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Soweit es Ihnen möglich ist, sind Sie verpflichtet, einen drohenden Schaden abzuwenden oder sollten zumindest versuchen seine Auswirkungen zu mindern. Für die dabei entstehenden Rettungskosten kommen wir grundsätzlich auf.

Im Fall eines Schadenseintritts sind Sie verpflichtet, uns diesen unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bis dahin noch keine Schadenersatzansprüche gegen Sie erhoben wurden. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie uns den Schadenfall nicht unverzüglich anzeigen, da uns nur so eine ordnungsgemäße und zeitnahe Bearbeitung und Aufklärung des Schadenfalles möglich ist. Darüber hinaus sind Sie unter anderem verpflichtet, uns ausführliche Schadensberichte zu erstatten sowie uns ein gegen Sie gerichtlich, staatsanwaltlich oder behördlich eingeleitetes Verfahren unverzüglich anzuzeigen. Weitere Pflichten, die Sie bei Eintritt des Schadenfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, finden Sie in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Ziffer 25 AHB).

7. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Zusätzlich dazu haben Sie ein Sonderrecht zur Kündigung zum Monatsende für Versicherungsverträge mit einer vereinbarten Laufzeit von unter 3 Jahren. Sie können den Versicherungsvertrag täglich zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer vor Ablauf des betreffenden Monats zugegangen sein. Dieses Sonderrecht steht ausschließlich Ihnen zu.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei oder mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Sparten.


Möglichkeiten einer Beendigung

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, z. B. wenn wir eine Leistung erbracht haben. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung finden Sie in den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Sparten.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich
bitte an Ihren Ansprechpartner:

BADEN BADENER
Einfach fair.

Ein Unternehmen der  Zurich Financial Services Gruppe

Baden-Badener Versicherung AG
Schlackenbergstraße 20
66386 St. Ingbert
Telefon: (06894) 915-911
Telefax: (06894) 915-434
E-Mail: versicherung@baden-badener.de
Internet: www.baden-badener.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christoph Borgmann
Vorstand: Axel Schmitz, Jürgen Schulz
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister: HRB 32872